

fordert , mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belangt werden. Es ist nicht notwendig, daß es bereits zu einem Brandschaden kommt.

Im Kampf gegen Kinderbrandlegungen ist die Erziehung der Erwachsenen zur Aufmerksamkeit gegenüber Brandgefahren und zur Ordnung und Sicherheit Voraussetzung.

Eine objektiv begünstigende Bedingung ist immer wieder die ungehinderte Wahl des Spielortes*

In den meisten Fällen von Kinderbrandlegungen an Scheunen, Stallungen und anderen landwirtschaftlichen Objekten hatten Kinder die Möglichkeit, dort ungehindert zu spielen* Einzelne Kinder und auch Gruppen bevorzugten solche Stellen, die durch Erwachsene schwer eingesehen werden können. Aus Spiel- und Nachahmungstrieb werden Streichhölzer entzündet. Häufig ersticken die Kinder das Feuer und versuchen die Zündung immer wieder. Bei dunklen Verstecken werden "Fackeln" entzündet, und das Feuer greift über.

Es muß betont werden, daß beim ungehinderten "Umherstrolchen" der Kinder in Scheunen, auf morschen Böden, in alten, baufälligen Schuppen viele Unfallgefahren drohen.

Ordnung und Sauberkeit sind auf Höfen, an und in Stallungen zu gewährleisten.

So entstand durch den 10jährigen Sohn des Geschädigten und dessen gleichaltrigen Freund in Mockzig, Krs. Altenburg, ein Scheunenbrand. Der eine Junge hatte einen alten Fahrradmantel mit Papier und Stroh ausgestopft und mit Streichhölzern auf dem Gehöft in unmittelbarer Nähe der Scheune angebrannt. Der andere Junge rannte nun mit dem brennenden Fahrradmantel durch das Gehöft an der Scheune vorbei, wobei heraushängendes Stroh Feuer fing und die Scheune in Brand setzte (Brandschaden 20 000,-M).

In den letzten Jahren gibt es zahlreiche Fälle, in denen Kinder auch auf Baustellen und in Abbruchobjekten ungehindert spielen konnten. Die Bauleiter und Gebäudeeigentümer können sich nicht nur auf aufgestellte Schilder "Betreten verboten! Eltern haften für ihre Kinder" berufen.